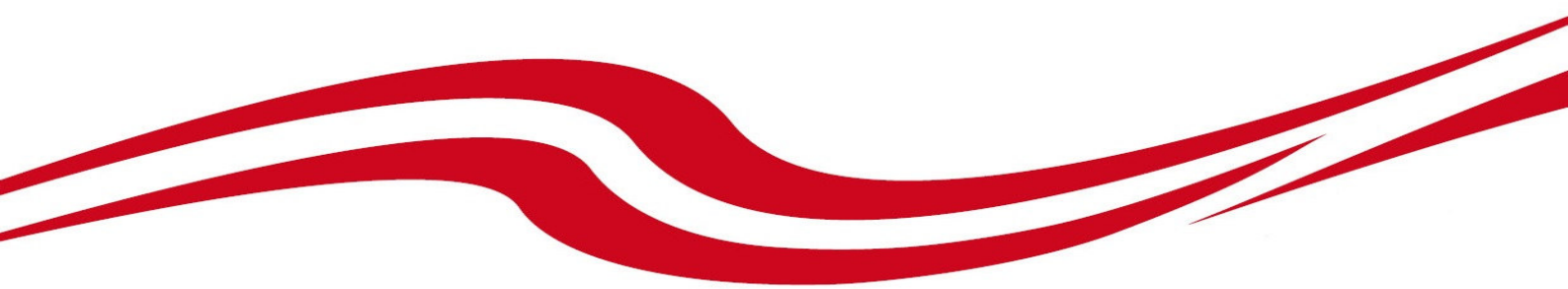


Finanzrichtlinie des Thüringer Schwimmverbands e.V.

Geändert durch Beschluss des Präsidiums vom	Geänderte Bestimmung/-en
14. Januar 2017	Neuverabschiedung
23. August 2018	Ziffern 6, 7.1, 11.1
11. Januar 2020	Ziffern 6, 7.3 (neu), 8, 17
19. Februar 2021	Ziffern 6, 7.1
14. Januar 2023	Ziffern 3.2.3, 7.2
13. Oktober 2023	Ziffern 6.2 (neu), 17
20. Januar 2024	Ziffern 7.1, 17



1. Geltungsbereich

¹ Die Finanzrichtlinie des Thüringer Schwimmverbands e.V. (TSV) ist bei Abrechnungen von Reisekosten, Wettkämpfen, Veranstaltungen, Honorarvereinbarungen sowie Aus- und Fortbildungen und sonstige den TSV betreffenden Finanzangelegenheiten anzuwenden.

² Eine Abrechnung kann nur auf dem dafür vorgesehenen Formular des TSV erfolgen.

2. Mitgliedsbeitrag

¹ Der Mitgliedsbeitrag des TSV setzt sich zusammen aus einem Sockelbeitrag und einem „Pro-Kopf-Beitrag“. ² Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich nach Rechnungsstellung an den TSV in einer Summe bis zum 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres oder in zwei gleichen Raten zum 30. April und zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. ³ Grundlage ist die jährliche Bestandsdatenerhebung des Landessportbunds Thüringen e.V.

3. Reisekosten

¹ Grundsätzlich gilt das Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

² Reisekosten bestehen aus Übernachtungskosten und Fahrtkosten. ³ Reisekosten sind nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Haushaltsmittel abzurechnen. ⁴ Es dürfen nur tatsächlich entstandene Auslagen geltend gemacht werden.

3.1 Übernachtungskosten

¹ Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Rechnung bis zu einem Betrag von 100,00 Euro pro Nacht und Person erstattet; bei Buchung der Übernachtung ist auf die Verhältnismäßigkeit zu achten. ² Höhere Übernachtungskosten bedürfen der Genehmigung des Präsidenten. ³ Übernachtungskosten werden genehmigt, wenn die Reise mehr als 14 Stunden dauert und eine Übernachtung unvermeidbar ist. ⁴ Eine Abrechnung der Übernachtungskosten muss bis spätestens vier Wochen nach der Reise bei der Geschäftsstelle erfolgen.

3.2 Fahrtkosten

3.2.1 Grundsätze

¹ Die Zahlung kann an hauptamtlich Tätige im TSV, an Mitglieder in Wahlfunktionen bzw. in beauftragter Wahrnehmung erforderlicher Vertretung sowie an Personen bei Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit für den TSV

- a) als Kampfrichter,
- b) bei Lehrtätigkeit,
- c) als Trainer bzw. Übungsleiter,
- d) als Betreuer bei Wettkämpfen und Trainingslagern

erfolgen. ² Allen Fahrtkostenrechnungen müssen die Fahrausweise und Belege für Nebenkosten beigelegt werden. ³ Die Geschäftsstelle ist berechtigt, eingereichte Abrechnungen nach der Finanzrichtlinie zu ändern. ⁴ Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem zuständigen Fachwart zu begründen. ⁵ Online-Abrechnungen sind durch den zuständigen Fachwart im Nachhinein abzuzeichnen. ⁶ Fahrtkostenrechnungen müssen spätestens vier Wochen nach Beendigung der Reise bei der Geschäftsstelle vorliegen. ⁷ Fahrtkosten des laufenden Geschäftsjahres sind bis spätestens 10. Januar des folgenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle abzurechnen, bei einem späteren Eingang wird die Abrechnung nicht mehr anerkannt.

3.2.2 Öffentlicher Personennah- und -fernverkehr

Entschädigt werden Fahrten im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr in der 2. Klasse; Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen.

3.2.3 Eigenes Kraftfahrzeug

¹ Bei der Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs werden pro gefahrenem Kilometer 0,30 Euro erstattet. ² Fahrtkosten für Fahrten, die unter 15 Kilometern einfacher Entfernung liegen, werden nicht ersetzt. ³ In der Regel kann nur die kürzeste Strecke abgerechnet werden.

3.2.4 Flugkosten

Flugkosten werden erstattet, wenn diese niedriger sind als die Kosten für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs bzw. des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs.

3.2.5 Taxikosten

Taxikosten werden in Ausnahmefällen erstattet.

4. Verwaltungskosten und Bürobedarf

¹ Kosten für Verwaltung und Bürobedarf können grundsätzlich nur Funktionsträger des TSV geltend machen. ² Erstattet werden pro Jahr Papierkosten bis zur Höhe von 10,00 Euro, Kosten für Druckerpatronen bzw. Toner bis zur Höhe von 40,00 Euro und Portokosten nach Beleg. ³ Für alle Kosten, die geltend gemacht werden, sind die entsprechenden Nachweise und Rechnungen zu erbringen. ⁴ Abrechnungen für Verwaltung und Bürobedarf des laufenden Geschäftsjahres müssen bis zum 10. Januar des folgenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle abgerechnet werden. ⁵ Später eingehende Abrechnung werden nicht mehr anerkannt.

5. Abrechnung von Aus- und Fortbildungen, Wettkämpfen und Veranstaltungen

5.1 Ausgaben

Ausgaben können nur im Rahmen der genehmigten Jahresplanung und der bewilligten Ansätze getätigt werden.

5.2 Vorschüsse

¹ Vorschüsse müssen zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der Bezeichnung bei der Geschäftsstelle angefordert werden. ² Die Begleichung der Rechnungen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

5.3 Abrechnungen

¹ Abrechnungen sind vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. ² Sind Klärungen notwendig, können ausnahmsweise einzelne Belege nachgereicht werden. ³ Gegenseitiges Verrechnen von Maßnahmen ist verboten. ⁴ Maßnahmen, die im Dezember durchgeführt werden, sind bis zum 10. Januar des folgenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle abzurechnen. ⁵ Restforderungen werden postwendend erledigt.

5.4 Teilnehmergeverzeichnis

¹ Jeder Abrechnung ist ein Teilnehmergeverzeichnis voranzustellen, in das alle Teilnehmer einzutragen sind. ² Ort des Reiseantritts und Reiseendes ist grundsätzlich der Vereinsort der Aktiven, für Funktionsträger gilt der Wohnort. ³ Abweichungen von diesem Grundsatz sind schriftlich zu begründen. ⁴ Die Teilnehmerzahl ist mit Datum und Uhrzeit einzusetzen.

5.5 Rechnungen Unterkunft und Verpflegung

¹ Aus den Rechnungen für Unterkunft und Verpflegung müssen die Personenzahl, die Anzahl der Mahlzeiten bzw. Übernachtungen und der Einzelpreis hervorgehen. ² Die Anzahl der berechneten Mahlzeiten und Übernachtungen muss mit der Teilnehmerzahl übereinstimmen; es sind nur Unterschreitungen möglich.

5.6 Kostenaufstellung

¹ Für die Auflistung der Kosten ist das Abrechnungsformular der Geschäftsstelle zu nutzen. ² Auflistungen für den gleichen Zweck (zum Beispiel Verpflegung) können dabei zusammengefasst werden. ³ Verwaltungskosten sind nur dann abrechnungsfähig, sofern sie direkt während und vor Ort bei Durchführung der Maßnahme entstanden sind. ⁴ Die entsprechenden Belege für die aufgelisteten Kosten sind beizufügen.

6. Honorare

6.1 Honorare für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

¹ Soweit in der Jahresplanung nicht anders bewilligt, erhalten Lehrkräfte Honorare für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen pro 45 Minuten (eine Lehreinheit) in Höhe von 25,00 Euro zuzüglich Fahrtkosten. ² Maßnahmenleiter können nach vorheriger Festlegung durch den TSV eine einmalige zusätzliche Aufwandsentschädigung pro Maßnahme im Sinne von Ziffer 7.1 in Höhe von 30,00 Euro erhalten. ³ Alle weiteren Aufwendungen sind abgegolten. ⁴ Sollte der Lehrkraft ein erheblicher Mehraufwand bei der erstmaligen Vorbereitung und Durchführung einer digitalen Veranstaltung entstehen, der gegenüber dem TSV rechtzeitig glaubhaft zu machen ist, kann der TSV den Mehraufwand einmalig entschädigen; die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung legt der TSV nach Rechnungslegung unter Berücksichtigung der Glaubhaftmachung fest.

6.2 Honorare für Übungsleiter

¹ Übungsleiter, die im Auftrag des TSV Trainingseinheiten durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von 12,50 Euro pro Trainingseinheit. ² Bei mehrtägigen Maßnahmen, beispielsweise Trainingslagern, erhalten die vom TSV beauftragten Übungsleiter eine Aufwandsentschädigung in Form einer Pauschale in Höhe von 30,00 Euro pro Tag.

7. Gebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

7.1 Teilnehmergebühren

¹ Der TSV erhebt folgende Teilnehmergebühren für Präsenzveranstaltungen:

- | | |
|--|-------------|
| a) Ein-Tagesveranstaltungen: | 40,00 Euro |
| b) Mehr-Tagesveranstaltungen (inklusive Verpflegung): | |
| aa) Zwei-Tagesveranstaltungen mit einer Übernachtung: | 140,00 Euro |
| bb) Zwei-Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung: | 100,00 Euro |
| cc) Drei-Tagesveranstaltungen mit zwei Übernachtungen: | 200,00 Euro |
| dd) Drei-Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung: | 140,00 Euro |

² Pro Lehreinheit einer digitalen Veranstaltung erhebt der TSV

eine Teilnehmergebühr in Höhe von 5,00 Euro.

³ Für Teilnehmer aus Vereinen, die nicht Mitglied im TSV sind, wird grundsätzlich die doppelte Teilnehmergebühr erhoben; Ausnahmen bilden Vereine, die dem Sächsischen Schwimmverband e.V. oder dem Landesschwimmverband Sachsen-Anhalt e.V. angehören.

7.2 Lizenzgebühren

¹ Der TSV erhebt folgende Lizenzgebühren:

- a) Lizenzverlängerung: 25,00 Euro,
- b) Lizenzneuausstellung: 25,00 Euro.

² Bei Veranstaltungen, die nicht vom TSV durchgeführt werden, ist die Teilnehmergebühr jeweils dem Finanzaufwand anzupassen und neu festzulegen. ³ Für Teilnehmer aus Vereinen, die nicht Mitglied im TSV sind, wird grundsätzlich die doppelte Lizenzgebühr erhoben; Ausnahmen bilden Vereine, die dem Sächsischen Schwimm-Verband e.V. oder dem Landesschwimmverband Sachsen-Anhalt e.V. angehören. ⁴ Ausgenommen von Satz 1 Buchstabe a) sind Kampfrichter der Kampfrichtergruppe Schiedsrichter.

7.3 Erstattung der Teilnehmer- und Lizenzgebühren

¹ Für einen Sportler, der im Rahmen seiner schulischen Ausbildung am Landesstützpunkt Schwimmen zum Kampfrichter ausgebildet wurde, kann das Mitglied des TSV, in dem der Sportler Mitglied ist, die Erstattung der geleisteten Teilnehmer- und Lizenzgebühren beantragen, wenn der Sportler bis zum Ende der schulischen Ausbildung eine leistungssportliche Karriere verfolgt hat. ² Der Antrag ist spätestens einen Monat nach dem Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife des Sportlers durch das Mitglied des TSV bei der Geschäftsstelle des TSV in Textform zu stellen.

8. Kampf- und Schiedsrichterentschädigung

8.1 Schwimmen

Kampf- und Schiedsrichter im Schwimmen erhalten folgende Entschädigungen, soweit sie vom TSV gestellt werden:

- a) Schiedsrichter pro Abschnitt: 15,00 Euro zuzüglich Fahrtkosten,
- b) Sprecher pro Abschnitt: 10,00 Euro zuzüglich Fahrtkosten,
- c) Kampfrichter pro Abschnitt: 10,00 Euro.

8.2 Wasserball

¹ Schiedsrichter im Wasserball erhalten folgende Entschädigungen, soweit sie vom TSV gestellt werden:

- a) 1 Einzelspiel: 15,00 Euro,
- b) 2 Einzelspiele: 30,00 Euro,
- c) 3 Einzelspiele oder mehr: 45,00 Euro,

jeweils zuzüglich Fahrtkosten.

² Sprecher im Wasserball erhalten pro Turnier als Entschädigung Fahrtkosten.

8.3 Wasserspringen

Kampf- und Schiedsrichter im Wasserspringen erhalten folgende Entschädigungen, soweit sie vom TSV gestellt werden:

- a) Schiedsrichter pro Wettkampf: 15,00 Euro zuzüglich Fahrtkosten,
- b) Sprecher pro Wettkampf: 10,00 Euro zuzüglich Fahrtkosten,
- c) Punktrichter pro Wettkampf: 10,00 Euro.

9. Gebühren für Anmeldung eines Wettkampfs über das DSV-System

Der TSV erhebt folgende Gebühren für die Anmeldung eines Wettkampfs über das System des Deutschen Schwimm-Verbands e.V.:

- a) Wettkampf mit regionalem Teilnehmerfeld: 5,00 Euro,
- b) Wettkampf mit nationalem Teilnehmerfeld: 10,00 Euro,
- c) Wettkampf mit internationalem Teilnehmerfeld: 15,00 Euro.

10. Meldegebühren Wasserball

¹ Die Meldegebühren und erforderlichen Zahlungen zur Erstattung der Schiedsrichterkosten werden vor Rundenbeginn in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Altersklassen festgelegt. ² Diese Kosten richten sich nach der Anzahl der teilnehmenden Vereine und dem Modus der Runde. ³ Folgende Durchführungsbestimmungen werden pro Saison per Ausschreibung veröffentlicht:

- a) DB-PK-JG: Thüringer Landespokal 20xx im Jugendwasserball der Altersklassen U18, U16, U14 und U12,
- b) DB-LM-JG: Thüringer Landesmeisterschaft 20xx im Jugendwasserball der Altersklassen U18, U16, U14, U12 und U10
- c) DB-PK-OK: Thüringer Landespokal 20xx im Wasserball der Offenen Klasse (Herren),
- d) DB-LM-OK: Thüringer Landesmeisterschaft 20xx im Wasserball der Offenen Klasse (Herren).

11. Bußgelder und Ordnungsgebühren

11.1 Schwimmen

¹ Der TSV erhebt bei eigenen Wettkämpfen im Schwimmen folgende Ordnungsgebühren:

- a) Verstoß gegen den Kampfrichterschlüssel bei einem Wettkampf:
50,00 Euro je nicht gestelltem Kampfrichter und Wettkampfabschnitt;
- b) erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM)
 - aa) in Höhe von 10,00 Euro pro Fall, wenn Sportler in einem gemeldeten Schwimmwettkampf nicht antreten. Das ENM entfällt, wenn der Sportler vor Beginn des betreffenden

Abschnitts des jeweiligen Wettkampfs schriftlich beim verantwortlichen Schiedsrichter abgemeldet wird,

- bb) in Höhe von 20,00 Euro pro Fall, wenn Sportler von ihrem Recht zur Abmeldung vom Endlauf gemäß § 131 Abs.15 WB-FT SW keinen Gebrauch gemacht haben und dennoch nicht antreten.

² Die ENM-pflichtigen Verstöße werden im Wettkampfprotokoll gemäß § 137 WB-FT SW aufgeführt. ³ Das ENM ist nach Bekanntgabe in den amtlichen Mitteilungen des TSV auf das Konto des TSV zu überweisen. ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbands e.V. in jeweils aktueller Fassung.

11.2 Wasserball

Für ausgeschriebene Wasserballwettbewerbe des TSV gilt der Bußgeldkatalog der Durchführungsbestimmungen, Allgemeiner Teil in jeweils aktueller Fassung.

12. Verwaltungsgebühren und Mahnungen

¹ Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands erhebt der TSV folgende Gebühren:

- a) 1. Mahnung: 2,50 Euro,
- b) 2. Mahnung: 5,00 Euro,
- c) Bezahlung mit einem Verrechnungsscheck: 5,00 Euro.

² Kommt ein Mitglied trotz zweiter Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, erfolgt eine Wettkampfsperre, bis der offene Betrag beglichen wurde.

13. Gast- und Ehrengeschenke

Ein Gast- oder Ehrengeschenk darf den Wert von 40,00 Euro nicht übersteigen und ist vor seinem Kauf mit dem Geschäftsführer abzustimmen.

14. Belegführung

¹ Jeder Beleg ist mit dem Vermerk „sachlich richtig“, „rechnerisch richtig“ und „zur Zahlung angewiesen“ sowie der Unterschrift des Präsidenten oder des Vorstands Finanzen bzw. des Geschäftsführers zu versehen. ² Ausnahmen sind

- a) die Abrechnung des Präsidenten muss durch den Vorstand Finanzen oder Geschäftsführer,
- b) die Abrechnung des Vorstands Finanzen muss durch den Präsidenten oder Geschäftsführer,
- c) die Abrechnung des Geschäftsführers muss durch den Präsidenten oder Vorstand Finanzen

abgezeichnet werden. ³ Abrechnungen im Lehrwesen sind vom Fachwart Lehrwesen „sachlich richtig“ zu zeichnen.

15. Schadenersatz

¹ Verursacht ein Sportler, Trainer oder Funktionär, welcher im Auftrag des TSV handelt, einen Schaden, greift die bestehende Sportversicherung. ² Für Schadenersatzforderungen, wie Selbstbehalte bei Fahrzeugschäden, welche durch die Sportversicherung nicht gedeckt sind, kann der Verursacher an der Schadensbegleichung beteiligt werden.

16. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Finanzrichtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

17. Inkrafttreten

Die vom Präsidium am 14. Januar 2017 beschlossene Finanzrichtlinie, die am gleichen Tage in Kraft getreten ist, wurde letztmals durch Beschluss des Präsidiums vom 20. Januar 2024 geändert.